

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 11.05.2006

Drucksache Nr.: **06/0229**

öffentlich

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss
Rat

Sitzungstermin: 13.06.2006
21.06.2006

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin und die Variante ___ der festgelegten Elternbeitragstabelle zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung:

Zum 01.08.2006 plant das Land Nordrhein-Westfalen, eine grundlegende Änderung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. Grundlage ist der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 und des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006). Unter anderem soll die Erhebung von Elternbeiträgen nicht mehr nach einer landesrechtlichen Vorgabe, sondern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben werden. Aufgrund dieser von der bisherigen Regelung abweichenden gesetzlichen Vorgabe ist es notwendig, eine Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zu erlassen.

Der Satzungsentwurf basiert im Wesentlichen auf den Vorgaben des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), um die über lange Jahre gewonnene Gerichtsfestigkeit der gesetzlichen Regelung beizubehalten.

Nach den bisherigen Vorgaben des GTK werden die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen bestehend aus Personal- und Sachkosten durch die Eigenleistung des Trägers und durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Der Träger der Kindertageseinrichtung erhält seinen Betriebskostenzuschuss des § 18 GTK unabhängig von der Höhe der durch die Eltern gezahlten Beiträge und des Landesanteils.

Bei der Festlegung der Zuschusshöhe nach dem GTK wurde vom Gesetzgeber angenommen, dass das Elternbeitragsaufkommen 19 %, also rund 1.633.000,00 € für Sankt Augustin, der Jahresbetriebskosten ausmachen würde. Tatsächlich liegt das Elternbeitragsaufkommen landesweit meist unterhalb dieses Wertes; in Sankt Augustin beträgt das Elternbeitragsaufkommen mit 1.413.000,00 € momentan etwa 16,45 %. Damit liegt das zu erwartende Elternbeitragsaufkommen mit rund 220.000,00 € unter dem erwarteten Wert.

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Elternbeitragsaufkommen und dem angenommenen Wert wurde bisher über das sogenannte „Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahren“ jeweils hälftig durch das Land und die Kommune getragen.

Nach der angekündigten Gesetzesnovellierung wird der Elternbeitragsdefizitausgleich vom Land nicht mehr vorgenommen. Durch diese neue Finanzierungssituation entsteht eine Lücke von etwa 110.000,00 € im städtischen Haushalt, die es zu schließen gilt.

Derzeit werden Elternbeiträge landeseinheitlich nach folgender Tabelle erhoben:

Einkommensgruppen	Kindergarten und Blocköffnung	Tagesstätte	Unter 3 Jahren	Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	26,08 €	41,93 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813,00 €	44,48 €	70,56 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084,00 €	73,11 €	115,04 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355,00 €	115,04 €	177,93 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355,00 €	151,34 €	235,19 €	312,91 €	151,34 €

Um ein zusätzliches Defizit im städtischen Haushalt zu vermeiden ist es notwendig, die Elternbeiträge zu erhöhen. Dazu sind zwei Varianten denkbar: Einerseits eine lineare oder andererseits eine gestaffelte, sozialverträgliche Anhebung der Elternbeiträge.

Um diesen Ausfall auszugleichen, müsste die Elternbeitragsstaffelung linear um etwa 13,5 % erhöht werden. Danach würden die Elternbeiträge wie folgt aussehen:

Einkommensgruppen	Kindergarten und Blocköffnung	Tagesstätte	Unter 3 Jahren	Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	29,60 €	47,59 €	77,18 €	29,60 €
bis 36.813,00 €	50,48 €	80,09 €	160,17 €	65,58 €
bis 49.084,00 €	82,98 €	130,57 €	236,77 €	95,17 €
bis 61.355,00 €	130,57 €	201,95 €	313,95 €	130,57 €
über 61.355,00 €	171,77 €	266,94 €	355,15 €	171,77 €

Eine Alternative wäre die sozial verträgliche Anhebung der Elternbeiträge abhängig von der Einkommenshöhe gestaffelt zwischen 5 % und 20 % gegenüber der linearen Erhöhung.

Seit dem 01.01.2006 wurde die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten verbessert, was die stärkere Belastung der Eltern höherer Einkommensstufen im Rahmen der Einkommensteuererklärung abfedert.

Einkommensgruppen	Kindergarten und Blocköffnung	Tagesstätte	Unter 3 Jahren	Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten	Erhöhungsfaktor
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 %
bis 24.542,00 €	27,38 €	44,03 €	71,40 €	27,38 €	5 %
bis 36.813,00 €	48,93 €	77,62 €	155,23 €	63,56 €	10 %
bis 49.084,00 €	84,08 €	132,30 €	239,90 €	96,43 €	15 %
bis 61.355,00 €	138,05 €	213,52 €	331,93 €	138,05 €	20 %
über 61.355,00 €	181,61 €	282,23 €	375,49 €	181,61 €	20 %

Nach dieser Elternbeitragsstaffelung würden dann nach derzeitiger Beitragsstruktur insgesamt etwa 1.560.000,00 € an Elternbeiträgen eingenommen. Dieses Modell würde etwa 18,16 % der anfallenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in Sankt Augustin decken.

Als Anlage zum Satzungsentwurf ist ferner als Variante 3 eine Elternbeitragstabelle mit einer linearen Erhöhung von 10 % aufgeführt. Im Falle der Anhebung der Elternbeiträge um 10 % wäre bei derzeitiger Elternbeitragsstruktur mit Einnahmen von etwa 1.480.000,00 € zu rechnen. Dies würde einer Deckung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von 17,21 % entsprechen.

Beim Rhein-Sieg-Kreis beispielsweise wird nach derzeitigem Sachstand eine lineare Anhebung der Elternbeiträge um 10 % favorisiert, wobei davon ausgegangen wird, mit dieser Anhebung die zu erwartende Einnahmereduzierung auf Kreisebene ausgleichen zu können.

Die nach dem GTK vorgesehene Beitragsfreiheit von Geschwistern wurde in den vorgelegten Satzungsentwurf übernommen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Elternbeiträge seit dem 01.03.1993 trotz gestiegener Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen in annähernd unveränderter Höhe erhoben werden. Nach Auffassung der Verwaltung sollten die „krummen“ Elternbeiträge auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet werden. Bei Einführung des Euro wurden die damals geltenden DM-Beträge 1:1 umgerechnet und seitdem nicht verändert.

Die Verwaltung bedauert die sich abzeichnende rechtliche Regelung, die zwar auf der einen Seite das Satzungsrecht und damit die kommunale Gestaltungsmöglichkeit erweitert, jedoch auf der anderen Seite mit einer deutlichen Reduzierung des Landeszuschusses gekoppelt ist.

Eine landesweit einvernehmliche oder regional abgestimmte Regelung zeichnet sich ebenfalls nicht ab.

Da aufgrund der dramatischen Haushaltssituation der Stadt Einnahmeausfälle nicht zu verkraften sind und alle Möglichkeiten der Einnahmenerhöhung für Kommunen ohne ge-

nehmungsfähiges Haushaltssicherungskonzept auszuschöpfen sind, schlägt die Verwaltung die Variante 2 der Beitragsstaffelung vor.

Die Verabschiedung der Satzung ist zwingend, will die Stadt zum neuen Kindergartenjahr nicht ohne rechtliche Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen dastehen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.